

Öffentliche Bekanntmachung

L a d u n g

an alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens
Frankenberg I - F 977 -
Landkreis Waldeck–Frankenberg

Im Flurbereinigungsverfahren Frankenberg I wird hiermit der Termin zur

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten

gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung anberaumt.

Der Anhörungstermin findet am

Donnerstag, den 09. Februar 2017, um 19:30 Uhr

In der Ederbergländhalle Frankenberg, Teichweg 3, in 35066 Frankenberg

statt, zu dem alle Beteiligten gemäß § 10 FlurbG eingeladen werden.

Zur Einsichtnahme und Erläuterung wird der Flurbereinigungsplan wie folgt ausgelegt:

im Nebensaal 2 der Ederbergländhalle, Teichweg 3, in 35066 Frankenberg

am Montag, den 06. Februar 2017 von 11.00 bis 19.00 Uhr
am Dienstag, den 07. Februar 2017 von 9.00 bis 15.00 Uhr
am Mittwoch, den 08. Februar 2017 von 10.00 bis 18.00 Uhr

In den oben genannten Zeiten stehen zur Erläuterung und für Auskünfte Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung.

Auf folgendes darf ich hinweisen:

1. Das Flurbereinigungsgesetz regelt in § 10 FlurbG, wer am Verfahren beteiligt ist. Dies sind die **Eigentümer und Erbbauberechtigten** der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) **und** als **Nebenbeteiligte** z.B. die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie Land für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (§§ 39 und 40 FlurbG) erhalten oder deren

Gebietsgrenzen geändert werden.

2. Jedem Teilnehmer bzw. Bevollmächtigten wird bis spätestens zum 20.01.2017 ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan - **Nachweis des Neuen Bestandes** - zugesandt.

Falls Miteigentümer keinen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt haben und kein Vertreter nach § 119 Abs. 1 FlurbG vom Vormundschaftsgericht bestellt wurde, erhält jeder Miteigentümer einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.

Die Beteiligten, die keinen Auszug bis zum angegebenen Zeitpunkt erhalten haben, können diese Unterlagen beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach anfordern.

3. **Beteiligte, die keine Einwendungen gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**
4. Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan sollten zum Anhörungstermin mitgebracht werden. Beteiligte, die am Termin verhindert sind, können sich durch einen mit einer **schriftlichen Vollmacht** versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten von folgenden Flurstücken,

- Gemarkung Ellershausen Flur 10 Flurstück 39
- Gemarkung Frankenberg Flur 21 Flurstücke 62,63,64 und Flur 24 Flurstücke 222 und 226/15
- Gemarkung Friedrichshausen Flur 1 Flurstück 84, Flur 4 Flurstücke 72 und 85/2, Flur 5 Flurstück 73/2 und Flur 6 Flurstücke 21/1 und 23/3
- Gemarkung Geismar Flur 10 Flurstück 70

werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von Frankenberg I steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruches zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann sowohl im Anhörungstermin am 09. Februar 2017 als auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Zwei-Wochen-Frist beginnt am 10.02.2017.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Korbach, den 02. Januar 2017

(LS) (Frese), Vermessungsdirektor